

Version 8. Dezember 2017

UNSER VERHALTENSKODEX



Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Darum haben wir ihn und so leben wir ihn.

1. Vorwort

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt leisten Turnverbände und Turnvereine in der Schweiz einen unverzichtbaren Beitrag zu einer nachhaltigen, auf ethischen Grundsätzen aufgebauten Entwicklung unserer Gesellschaft. Dies erfordert ein verantwortliches Handeln abgestützt auf Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Verbands- und Vereinsführung.

Die im vorliegenden Verhaltenskodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des STV und gegenüber Aussenstehenden.

2. Leitbild

Der Schweizerische Turnverband **ist ein** polysportiver, dynamischer Verband, der

- sich gegenüber Sport, Politik und Wirtschaft für die Interessen seiner **Verbände** in allen **Sprachregionen** sowie seiner **Mitglieder** einsetzt, diese vertritt und die gesellschaftliche Anerkennung sowie Positionierung in der Öffentlichkeit fördert.
- nach **ethischen Grundsätzen einen respektvollen, fairen Sport** fördert und somit die **gesellschaftliche Entwicklung** unseres Landes positiv beeinflusst und ein umweltbewusstes Verhalten unterstützt.
- den wettkampforientierten **Breitensport** und **Spitzensport** fördert und entsprechende Zielsetzungen und Erfolge auf nationaler und internationaler Ebene realisiert.
- mit einem vielseitigen Angebot für alle **Altersstufen** und **Gesellschaftsschichten** die Freude an der Bewegung sowie die Pflege der Gemeinschaft ermöglicht und eine Zunahme der Anzahl **Turnenden** verfolgt.
- im **Gesundheitsbereich** eine wichtige Rolle einnimmt und entsprechende Angebote für seine Mitglieder und die Allgemeinheit entwickelt.
- mit einem qualitativ hochstehenden **Aus- und Weiterbildungsangebot** die Aktivitäten seiner **Mitglieder** unterstützt.
- die **Finanzierung** seiner Tätigkeiten nach **ökonomischen Grundsätzen** ausrichtet und eine hohe finanzielle Unabhängigkeit dank der **Solidarität** seiner Mitglieder erreicht.
- eine teamorientierte, konstruktive und faire Zusammenarbeit der **ehrenamtlichen** und **angestellten** Mitarbeitenden fördert.

3. Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex des STV gilt im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den STV für angestellte Mitarbeitende des STV, die dem Personalreglement unterstellt sind (Mitarbeitende), sowie ehrenamtlich tätige Funktionäre des STV, die dem Funktionärsreglement unterstellt sind (Ehrenamtliche).

Der Verhaltenskodex betrifft ausdrücklich die Geschäftsbeziehungen des STV und gilt nicht für die Berufsbeziehungen von Ehrenamtlichen, sofern diese Beziehungen keine Interessen des STV betreffen und die Ausübung des Mandats für den STV nicht tangieren.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche des STV werden zu Beginn ihrer Anstellung bzw. Übernahme der Tätigkeiten über die Existenz und Tragweite des Verhaltenskodexes informiert.

In den nachfolgenden Punkten 4 – 14 wird festgehalten, wie sich die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in verschiedenen Situationen verhalten sollen.

4. Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns

- ➔ Wir halten uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und die Regelwerke des STV. Insbesondere sind dies:
 - Statuten
 - Funktionsdiagramm
 - Reglement Sanktionen und Bussen
 - Personalreglement (Mitarbeitende)
 - Funktionärsreglement (Ehrenamtliche)
 - Entschädigungsreglement
 - weitere Reglemente und Weisungen

- ➔ Wir befolgen die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport und vertreten diese Werte in der Gesellschaft.

- ➔ Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der besonderen Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter des Sports haben.

- ➔ Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.

- ➔ Wir nehmen bei Bedarf zu lokalen und nationalen politischen Themen, die unsere Aktivitäten betreffen, Stellung.

- ➔ Wir anerkennen die Regeln der schweizerischen Demokratie und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

5. Einladungen

- Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn diese
 - im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für den STV stehen,
 - einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten,
 - keinen Interessenkonflikt auslösen.
- Wir legen Einladungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim STV erhalten, offen.
- Im Zweifelsfall wenden wir uns an unsere Vorgesetzten.

6. Geschenke und Honorare

- Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn diese
 - die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten und der gegenseitigen Freundschaft rechtfertigen,
 - den üblichen geringfügigen Wert nicht überschreiten,
 - nicht regelmässig erbracht werden,
 - keinen Interessenkonflikt auslösen.
- Wir legen Geschenke, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit beim STV von Dritten erhalten, offen und informieren unsere Vorgesetzten. Geschenke, die den üblichen geringfügigen Wert (Grössenordnung: 100.- CHF) überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, kommen in den Besitz des STV und werden idealerweise für einen gemeinnützigen Zweck eingesetzt. Der Übergeber wird – falls möglich – darüber informiert.
- Wir Mitarbeitende übergeben Barbeträge und Honorare, die wir von Externen für Leistungen in Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim STV erhalten, dem STV. Davon ausgenommen sind Spesen, welche dem STV jedoch nicht gleichzeitig in Rechnung gestellt werden dürfen. Ein Auftritt als Referent während der Arbeitszeit steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit der Position beim STV, auch wenn der Referent persönlich dazu angefragt oder eingeladen wird.
- Wir stellen erhaltene Entschädigungen und Spesen für Einsätze in anderen nationalen oder internationalen Gremien (Swiss Olympic, FIG, UEG etc.) dem STV nicht auch noch in Rechnung. Für Mitarbeitende ist eine spezielle Regelung (Freizeit, Ferien, Arbeitszeit, Rückzahlung Entschädigungen und Spesen etc.) festzulegen.

7. Integrität

- Wir nutzen unsere Position / Funktion in keinerlei Hinsicht für persönliche Vorteile aus.
- Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührliche Vorteile zurück, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen.

- Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes oder unseres Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.
- Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen aus, und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.

Definitionen

Unter **Bestechung** versteht man das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-Versprechen-Lassen ungebührlicher Vorteile. Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung eines Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen zu beeinflussen. Diese können in Form von Geldzahlungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Es geht dabei immer um eine persönliche Zuwendung oder einen persönlichen Vorteil. Das Anstreben und Aushandeln besserer Geschäftskonditionen für den Arbeitgeber fällt nicht unter Bestechung.

Als **Schmiergeldzahlung** bezeichnet man die Zahlung einer meist kleineren Geldsumme, um die Ausführung einer routinemässigen Handlung, auf die der Bezahlende Anspruch hat, zu beschleunigen.

Mit **Vorteilsgewährung** und **Vorteilsannahme** sind unerlaubte Vorteile gemeint, die nicht mit einer konkreten Handlung in Verbindung stehen, sondern im Hinblick auf künftige Handlungen gewährt bzw. angenommen werden. Bei der Vorteilsgewährung bzw. -annahme besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Man spricht hier auch vom sogenannten «Anfüttern» oder der «Klimapflege».

8. Sportwetten

- Wir beteiligen uns sowohl im Inland als auch im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.

9. Interessenkonflikte

- Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir diese offen und treten in den Ausstand.
- Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen des STV in Konflikt stehen könnten.
- Wir Mitarbeitende legen Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten gemäss den reglementarischen Bestimmungen des STV offen.
- Wir schliessen Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.

Definition

Interessenkonflikte entstehen, wenn Mitarbeitende oder Ehrenamtliche persönliche oder private Interessen haben, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind persönliche und finanzielle Interessenkonflikte, sowie der Missbrauch der Position im Unternehmen sowie von Firmeneigentum oder Firmengeldern.

10. Umgang mit Partnern

- Wir nehmen den Verhaltenskodex als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit Partnern, seien es juristische wie auch natürliche Personen.
- Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen des STV zu vereinbaren sind und die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit dem STV und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- Wir treffen keine Absprachen mit in jeglichem Wettbewerb Stehenden über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc..
- Wir verpflichten uns, die gefragte Vertraulichkeit der Geschäfte mit Partnern zu wahren.

11. Vergabe von Aufträgen

- Wir erteilen Aufträge gemäss den reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen, Kompetenzsummen und unter Einhaltung der entsprechenden Kompetenzen gemäss Funktionsdiagramm und Unterschriftenreglement.
- Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung des STV eingehalten werden.
- Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.

12. Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- Wir verwenden finanzielle Mittel ausschliesslich für die in den Statuten festgelegten Zwecke.
- Wir tätigen Transaktionen gemäss Funktionsdiagramm und Unterschriftenreglement.
- Wir belegen sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.
- Wir sind uns bewusst, dass die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung verboten und strafbar ist, und respektieren dies entsprechend.

13. Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- Wir stellen sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- Wir legen die Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen – unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit – offen.

14. Datenschutz

- Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- Wir geben vertrauliche Informationen – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit – nicht an Dritte weiter.
- Wir geben sämtliche betriebliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an den STV zurück.
- Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Ehrenamtlichen und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen.

15. Meldeprozess

Meldestelle

- Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Verhaltenskodex erfolgt die Meldung grundsätzlich an den Vorgesetzten.
- Wer gegenüber dem STV anonym bleiben will, kann sich an die vom STV bestimmte externe und unabhängige Rechtsberatungsstelle, welche die vertrauliche Behandlung sicherstellt, wenden. Eine Meldung an diese kann schriftlich, mündlich oder persönlich unter Angabe der Identität überbracht werden. Als Rechtsberatungsstelle ist aktuell

avv. Renata Loss Campana
Casella postale 1001
6501 Bellinzona
091 825 33 69
loss@bluewin.ch

bestimmt worden.

Entgegennahme und Aufbereitung

- Falls die Meldung an den Vorgesetzten erfolgt, beurteilt dieser den Schweregrad und leitet den Sachverhalt in leichten Fällen direkt an die Entscheidungsinstanz, in schweren Fällen an die unabhängige Rechtsberatungsstelle weiter. Erfolgt die Meldung direkt an die Rechtsberatungsstelle, wird der Geschäftsführer resp. der Präsident (wenn der Fall den Geschäftsführer betrifft) über den Eingang einer Meldung informiert.
- Die unabhängige Rechtsberatungsstelle ist durch den STV mit der Aufgabe und der Kompetenz betraut, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Zuständigkeit im Hinblick auf den Verhaltenskodex zu prüfen und bei Zuständigkeit, Abklärungen zum Sachverhalt zu treffen. Insbesondere kann sie die meldende Person und, falls es ihr nötig erscheint, auch die unter Verdacht stehende Person anhören, Unterlagen einfordern und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen.

- Nach erfolgter Aufbereitung des Sachverhalts leitet die Kanzlei ein komplettes Dossier direkt an den Zentralpräsidenten des STV weiter. Das Dossier nimmt Stellung zur Rechtslage und kann weitere Gesichtspunkte heranziehen. Es beinhaltet unverbindliche Empfehlungen hinsichtlich möglicher Sanktionsmassnahmen nach Arbeits- oder Vereinsrecht. Konkrete Sanktionsmassnahmen werden jedoch ausschliesslich durch die Entscheidungsinstanz ausgesprochen.

Entscheidungsinstanz

- Als Entscheidungsinstanz amtiert der Arbeitgeber (Geschäftsleitung) gemäss dem Personalreglement Schweizerischen Turnverband STV, wenn es um Mitarbeitende des STV geht.
- Geht es um Ehrenamtliche sind die Entscheidungsinstanzen gemäss dem Reglement Sanktionen und Bussen. (Abschnitt 5 Verfahrensbestimmungen) bestimmt.
- Betrifft der Fall ein Mitglied der Entscheidungsinstanz, tritt dieses automatisch in den Ausstand.

Vertraulichkeit

- Die Meldestelle gewährt die Anonymität des Meldenden, sofern dies von ihm gewünscht wird.
- Der STV schützt jeden Hinweisgeber vor jeglicher Form von Diskriminierung, sofern der Hinweisgeber guten Glaubens ist, dass sein Verdacht begründet ist.

16. Sanktionen bei Verletzung des Verhaltenskodexes

Bei Verletzungen, die sich gegen den Verhaltenskodex oder sonstige Grundsätze des STV richten, sowie sämtlicher bewusster Falschmeldungen von Verstössen werden

- Mitarbeitende, die dem Personalreglement unterstellt sind, vom STV unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert.
- Ehrenamtliche, die dem Funktionärsreglement unterstellt sind, vom STV unter Anwendung der Statuten und des Reglements Sanktionen und Bussen sanktioniert.

17. Schlussbestimmungen

Der Verhaltenskodex wurde vom Zentralvorstand des Schweizerischen Turnverband am 8. Dezember 2017 genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Erwin Grossenbacher
Zentralpräsident

Rudolf Hediger
Geschäftsführer

Olivier Bur
Verantwortlicher Ethik